

Gesetz vom , mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesumlagegesetz, LGBI. Nr. 73/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 50/2002, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„ § 2

Die Höhe der Landesumlage wird für das Jahr 2003 mit 7,8 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe festgesetzt.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Vorblatt:

Problem: Mit Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2001 wurde das Finanzausgleichsgesetz 2001 kundgemacht. Dabei wurde die Höhe der Landesumlage auf 7,8 % gesenkt. Weiters regelt das derzeit geltende Landesumlagegesetz die Landesumlage nur bis einschließlich 2002. Daher ist eine Anpassung der Landesumlage im Landesrecht notwendig. Dies sowohl durch Entfall der gestapelten Prozentsätze für die vergangenen Jahre, als auch durch Neuregelung für das Jahr 2003.

Ziel: Anpassung des Landesrechtes an die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 durch Entfall der gestapelten Prozentsätze für die vergangenen Jahre und Neuregelung der Landesumlage für das Jahr 2003.

Lösung: Novellierung des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage

Alternative: Keine

Kosten/Erträge: Aus der Anpassung der Höhe der Landesumlage sowie Neuregelung für das Jahr 2003 ergibt sich kein Mehraufwand.

Entwicklung der Erträge aus der Landesumlage:

1980	72,2 Mio. S
1985	79,6 Mio. S
1990	100,6 Mio. S
1995	128,6 Mio. S
1996	153,2 Mio. S
1997	142,9 Mio. S
1998	156,5 Mio. S
1999	159,3 Mio. S
2000	166,1 Mio. S
2001	12,3 Mio Euro
2002	12,5 Mio Euro

Erläuterungen:

Allgemeine Bemerkungen:

Im Art. IX des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000 wurde das Finanzausgleichsgesetz 1997 geändert. Gemäß § 4 FAG 1997 darf die Landesumlage im Jahr 2000 höchstens 8,2 vH statt bis inkl. 1999 8,3 vH der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben betragen. Der Prozentsatz des Höchstbetrages der Landesumlage wurde im Finanzausgleichsgesetz entsprechend der Erhöhung der Gemeindeanteile um den Getränkesteuerausgleich reduziert, da bisher das Volumen der Getränkesteuer nicht in den gemeinschaftlichen Bundesabgaben enthalten war (ausschließliche Gemeindeabgabe – Getränkeabgabe war in der Bemessungsgrundlage für die Landesumlage nicht enthalten). Ab dem Jahr 2001 wird sich das Volumen des Getränkesteuerausgleiches erhöhen, so dass nach den Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen der Prozentsatz auf 7,8 % zu reduzieren ist, damit die Landesumlage im Aufkommen gleich bleibt.

Durch Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2001 wird das FAG 1997 insofern geändert, als die Aufteilung der Werbeabgabe entsprechend der Einigung der FAG-Partner geregelt wird. Diese Beträge sind bisher auf einem Sonderverrechnungskonto des Bundes vereinnahmt worden. Die Werbeabgabe ist der Ersatz für die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe. Da auch diese Beträge keinen Einfluss auf die Höhe der Landesumlage hatten, ist daher die Werbeabgabe bei der Berechnung der Landesumlage nicht zu berücksichtigen.

Der vorstehende Sachverhalt wurde bereits durch die Novelle, LGBI. Nr. 13/2001 umgesetzt.

Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage bis einschließlich 2002. Nun soll die Landesumlage für das Jahr 2003 neu geregelt werden

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I (§ 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Landesumlage entsprechend der Ermächtigung des § 6 FAG 2001 für das Jahr 2003 neu geregelt und mit 7,8 % der Bemessungsgrundlage festgelegt. Gleichzeitig entfallen die gestapelten Prozentsätze der Landesumlage der vergangenen Jahre.

Zu Art. II:

Die Neuregelung soll am 1.1.2003 in Kraft treten.